

MUSTER

einer

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾

des [AT]

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

XXX

Satzung/Allgemeinverfügung/Richtlinie

[Anmerkung: Die Rechtsform der allgemeinen Vorschrift ist durch Artikel 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nicht vorgegeben. Es muss sich um eine diskriminierungsfreie und rechtsverbindliche Regelung handeln. Bei einer allgemeinen Vorschrift, die von einem Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV (Landkreis oder Stadt) erlassen wird, kommen insbesondere die Rechtsformen der Satzung oder der Allgemeinverfügung in Betracht.]

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) *[Anm: zusätzlich im Falle einer Satzung: Artikel 17 LKrO bzw. Artikel 23 GO]* sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt [AT] die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen zum Deutschlandtarif.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 9) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffer 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“).

- 2.2 Die Tarifanerkennung im Sinne von Ziffer 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit dem Deutschlandticket unabhängig vom Ort des Erwerbs des Tickets zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom XX.XX.2023 (**Anlage 1**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden (gemeinwirtschaftliche Verkehre) gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (dazu auch Ziffer 4.1.5). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem verpflichtet, an der deutschlandweiten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen sowie bei Bedarf bei Tarifgenehmigungsanträgen für das Deutschlandticket, z. B. durch die Verbände, mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen.
- 2.3 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der [AT] – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, sind zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und [AT] abzuschließen. In der Umsetzungsvereinbarung ist insbesondere die konkrete

Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift zu regeln. In der Umsetzungsvereinbarung können grundsätzlich auch Fragen des Vertriebs erfasst werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach dieser Maßgabe zu regeln.

4.1.1 In Bezug auf die Tarifeinnahmen ist entsprechend der Richtlinie des Freistaats Bayern zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom XX.04.2023 (Richtlinie Deutschlandticket 2023 – **Anlage 2**) für das Jahr 2023 wie folgt vorzugehen; für die folgenden Jahre gelten diese Vorgaben unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinie Deutschlandticket sowie ggf. weitergehender Vorgaben insbesondere des Bundes, des Freistaats Bayern oder der EU-Kommission für das jeweilige Jahr entsprechend:

Vorbehaltlich abschließender Klärung des Bundes mit der EU-Kommission:

- *[Anzusetzen ist die Differenz zwischen den auf das Jahr 2023 bzw. nach vorstehender Maßgabe für das jeweils abzurechnende Jahr entsprechend XXX hochgerechneten Tarifeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 („Ohne-Fall“) und den tatsächlichen Tarifeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 bzw. des jeweils abzurechnenden Jahres („Mit-Fall“). Die Einnahmen aus dem erhöhtem Beförderungsentgelt sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich sind insoweit jeweils die gemäß der zugrunde liegenden Einnahmenaufteilungen zugeschiedenen Tarifeinnahmen.]*
 - Im Hinblick auf den Mit-Fall gilt dabei: Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, ihre im Zusammenhang mit der Tarifierkennung entstehenden Tarifeinnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen.
 - Bei grenzüberschreitenden Verkehren gilt in Bezug auf den „Mit-“ sowie in Bezug auf den „Ohne-Fall“: Grundsätzlich sind die im Rahmen bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge bzw. zwischen den beteiligten zuständigen Behörden vereinbarten Tarifeinnahmenezuordnungen maßgeblich. Sofern keine

entsprechenden Regelungen vorhanden sind, erfolgt das Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Anerkennung des Deutschlandtickets ungeachtet der Zuständigkeit möglichst in Bezug auf die jeweilige Linie gesamthaft. [AT] wirkt darauf hin, dass mit jeweils weiteren betroffenen zuständigen Behörden eine Federführung vereinbart wird, die die Linie für die Zwecke der Tarifeinnahmenezuordnung sowie die Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Anerkennung des Deutschlandtickets im Übrigen in Gänze einer der beteiligten zuständigen Behörde zuordnet. Die Einzelheiten zur Datenlieferung, Nachweisführung etc. können in diesem Fall bei Bedarf im Rahmen der Umsetzungsvereinbarung geregelt werden. Kommt eine Vereinbarung zur Federführung nicht zustande, erfolgt die Zuordnung der Erlöse hilfsweise entsprechend der Soll-Fahrplankm im Jahr 2023 bzw. dem jeweils abzurechnenden Jahr.

○ **Merkposten:** An dieser Stelle potenzielle Regelung für die Berücksichtigung von Mehrleistungen einfügen, soweit in Verhandlungen von Bund mit EU-Kommission akzeptiert.

○ Im „Mit-“ und im „Ohne-Fall“ sind jeweils die Ausgleichsansprüche nach den §§ 228 SGB IX mit dem betriebsindividuellen Ausgleichssatz, wenn vorhanden, enthalten.

- Sonstige Einnahmen und Ausgleichsansprüche bleiben unberücksichtigt.
- Die so ermittelte Differenz der Tarifeinnahmen umfasst aufgrund der zugrunde liegenden Vergleichszeiträume entsprechend der Vorgabe der Richtlinie Deutschlandticket 2023 neben den Auswirkungen für die Anerkennung des Deutschlandtickets auch nachwirkende Auswirkungen in Bezug auf die Corona-Pandemie.

4.1.2 Bezüglich der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG ist zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich, so lange keine landesgesetzliche Regelung zur Ersetzung des § 45a PBefG besteht. Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden insoweit nicht gewährt.

4.1.3 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des [AT] (ggf. aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten

Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Ziffer 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

- 4.1.4 Der [AT] kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen; in diesem Fall wird auf eine einheitliche Betrachtung der Effekte aus den verschiedenen Regelungen hingewirkt und eine gesamtheitliche beihilfenrechtliche Betrachtung der entsprechend gewährten Ausgleichsleistungen (soweit vorhanden auf Basis des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags) vorgenommen.
- 4.1.5 In Bezug auf die Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets, z. B. für den Vertrieb, gelten die Vorgaben der Richtlinie Deutschlandticket 2023. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren können weitergehende Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets auf Basis des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags geltend gemacht werden, wenn und soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag dies zulässt.
- 4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Ziffer 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten richten sich nach Ziffer 4.1.5.
- 4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Ziffer 7 des Anhangs. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Ziffer 4.2.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.2.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Ziffer 4.2.4.

- **Merkmale:** Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist zu gewährleisten. Etwaige Vorgaben dazu in der Musterrichtlinie hier ggf. ergänzen.

4.2.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Ziffer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe bei der ein angemessener Gewinn von 3 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020-2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind angemessen zu berücksichtigen (dazu auch oben Ziffer 4.1.1). Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den [AT] oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4.2.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren jeweils bis zum 30.09. des auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist von einem Wirtschaftsprüfer bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr zu bescheinigen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

Fristen vorbehaltlich der Festlegung des Bundes im Regionalisierungsgesetz, ggf. noch Änderungen erforderlich

5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2 Vorzulegen sind jeweils für die Jahre 2019 bis 2022 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 30.09. des folgenden Kalenderjahres:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen
- soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 30.09. des auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt geltende Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung ermittelt werden
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung
- Testate über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen. Sollte das Testat nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschreibung beizubringen; das Testat ist in diesem Fall bis zum 30.06. des zweiten auf das abzurechnende Jahr folgende Kalenderjahres nachzureichen

- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist
- Testat zum Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.2.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten
- **Merkposten:** Weitere Anforderungen, die sich ggf. aus dem RegG und/oder der Musterrichtlinie bzw. der Klärung des Bundes mit der EU-Kommission ergeben (z. B. im Hinblick auf die Verwendungsnachweise gegenüber dem Bund)

5.3 [AT] kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie Deutschlandticket 2023 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 5.1 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

5.4 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.

5.5 Der [AT] kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.6 **Merkposten:** Regelung zu Aufbewahrungsfristen und Datenschutzerklärungen entsprechend der Musterrichtlinie ergänzen

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

6.1 Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarungen keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Aufgabenträger dem Verkehrsunternehmen zum [Datum] eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 Prozent der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen.

6.2 Hierfür sind vom Verkehrsunternehmen bis zum 03.04. 2023 die erforderlichen Prognoserechnungen dem Aufgabenträger vorzulegen. Sollte sich die Prognoserechnung aufgrund der Verkaufsdaten ändern, so hat das

Verkehrsunternehmen dies dem Aufgabenträger unverzüglich anzuzeigen. Dieser entscheidet dann über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

[AT] ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Umsatzsteuer

Die Ausgleichsleistungen, die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift im Grundsatz geregelt werden, werden im Interesse und zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs geleistet und stehen nicht im Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Die Ausgleichsleistungen sind bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags. XXX hier ggf. Standard-Umsatzsteuerklausel aus ÖDAs ergänzen XXX Die Ausgleichsleistungen verfolgen im Übrigen auch bei eigenwirtschaftlichen Verkehren den Zweck, einen bundeseinheitlichen attraktiven Tarif für den öffentlichen Personennahverkehr zu etablieren und dadurch als Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz eine vermehrte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu erreichen. Die Ausgleichsleistungen unterliegen daher als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

9.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß XX [Anm.: abhängig von der Rechtsform der allgemeinen Vorschrift und etwaigen hierfür geltenden Bekanntmachungsregelungen zu konkretisieren] am XX.XX.2023 in Kraft. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

9.2 Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2025 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Freistaat Bayern wird gemeinsam mit dem Bund und den anderen Bundesländern über eine Weitergeltung des Deutschlandtickets für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 befinden. [AT] wird auf dieser Basis ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch im Falle der Weitergeltung eine einheitliche Umsetzung sowie nachhaltige Finanzierung des Deutschlandtickets zu gewährleisten.

9.3 [AT] kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder der Freistaat Bayern keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift

bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Anlagen

Anlage 1: Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom XX.XX.2023

Anlage 2: Richtlinie des Freistaats Bayern zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom XX.04.2023 (Richtlinie Deutschlandticket 2023)

ENTWURF Muster Bayern